



## Zusatzanlagen zum Bildungs- und Betreuungsvertrag

Das Untersuchungsheft und der Impfnachweis

für das Kind \_\_\_\_\_

- wurde uns am \_\_\_\_\_ vorgelegt. Durch persönliche Einsichtnahme in das Kinderuntersuchungsheft und des Impfpasses wurde die Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung sowie der altersgemäßen notwendigen Schutzimpfungen nachgewiesen.
- Es wurde ein schriftlicher Nachweis für die ärztliche Impfberatung dem Kindergarten vorgelegt.
- Es wurde eine Bestätigung des Kinderarztes über die fällige Früherkennungsuntersuchung vorgelegt.
- Es wurden weder das Untersuchungsheft, der Impfpass oder eine Bestätigung über eine Impfberatung des Kinderarztes vorgelegt. Dies begründen die Eltern wie folgt:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die Eltern wurden deshalb am \_\_\_\_\_ nochmals auf ihre Verpflichtung und die Notwendigkeit der Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchung, sowie die Vorlage des Impfpasses oder der Impfberatung hingewiesen. Die Personensorgeberechtigten weigern sich aber definitiv, den Nachweis vorzulegen.

Die letzte Tetanusimpfung fand am \_\_\_\_\_ statt.

Der Nachweis ist eine gesetzliche Verpflichtung nach Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 10a IfSG).  
Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, muss die Einrichtung das Gesundheitsamt benachrichtigen.

Stockstadt, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Fachkraft